

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Ordnungsamt - Amt 32 -	KRS-Nr. <b>7.16</b>
Kurzbezeichnung <b>Vereinbarung über Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes</b>	

**Vereinbarung  
über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes  
zwischen  
dem Landkreis Osterholz,  
vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor,  
Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,  
und  
dem Deutschen Roten Kreuz  
- Kreisverband Osterholz e. V. -  
Bördestr. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,  
- nachstehend Hilfsorganisation genannt –**

wird aufgrund § 5 (1) NRettDG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Rettungsdienst im Landkreis Osterholz geschlossen:

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

- (1) Der Landkreis Osterholz überträgt der Hilfsorganisation die Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes (§ 2 (2) NRettDG) und die Einrichtung und die Unterhaltung der Einrichtungen i. S. v. § 4 (4) NRettDG nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung des Landkreis Osterholz mit den Kostenträgern hinsichtlich der Entgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes bzw. die diesbezügliche Satzung des Landkreis Osterholz und der Bedarfsplan (§ 4 Abs. 4 NRettDG) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 2  
Einsatzbereiche, Rettungswachen (§ 4 (1) NRettDG)**

- (1) Im Rettungsdienstbereich des Landkreis Osterholz werden von der Hilfsorganisation die Rettungswachen in
  - Hambergen (Bremer Straße)
  - Lilienthal (Moorhauser Landstraße)
  - Osterholz-Scharmbeck (Bördestraße)
  - Schwanewede (Junkernkamp)

betrieben.

Es ist jeweils das Rettungsmittel einzusetzen, das den Einsatzort am schnellsten erreichen kann.

- (2) Die Rettungswachen sind täglich 24 Stunden einsatzbereit zu halten. Die Aufsicht über das Personal der Rettungswachen einschl. Disziplinargewalt über die Hilfsorganisation aus. Das Weisungsrecht der Gemeinsamen Leitstelle nach § 6 (2) NRettdG bleibt unberührt.
- (3) Die Hilfsorganisation stellt die Einsatzbereitschaft des Personals und der Rettungsmittel der Rettungswachen sicher.
- (4) Die Rettungswachen sind technisch und räumlich so auszustatten, dass
  - das Personal angemessen untergebracht wird,
  - ein einwandfreier Dienstbetrieb gewährleistet ist,
  - die sachgerechte Unterbringung sowie Wartung und Pflege der Rettungsmittel ermöglicht wird.
- (5) Alle Krankenkraftwagen des Rettungsdienstes müssen in Technik und Ausstattung mindestens der DIN 75080 entsprechen und mit den nach technischen Richtlinien für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorgeschriebenen Funkfernprechanschlüssen ausgerüstet sein.

Der Sprechfunkverkehr ist unter Beachtung der DV 810, Sprechfunkdienst, auf den der Hilfsorganisation und dem Technischen Hilfswerk im Landkreis Osterholz vom Niedersächsischen Minister des Innern zugewiesenen Frequenzen abzuwickeln.

### **§ 3**

#### **Desinfektionseinrichtung**

Für die Raumdesinfektion von Krankenkraftwagen stellt das DRK eine Desinfektionseinrichtung gem. § 4 Abs. 4 NRettdG in der Rettungswache Osterholz-Scharmbeck zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Verantwortlicher für den Rettungsdienst**

Die Hilfsorganisation benennt jeweils einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten.

Die Benennung und ihr Widerruf sind dem Landkreis Osterholz mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Personal, Haftung, Aufsicht**

- (1) Das von der Hilfsorganisation im Rettungsdienst eingesetzte Personal muss jederzeit fachlich und gesundheitlich geeignet sowie zuverlässig sein.
- (2) Für Haftungsansprüche Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Rettungsleitstelle entstehen, tritt der Landkreis Osterholz ein.

Ansonsten übernimmt der Landkreis Osterholz keine Haftung für Schäden, die Dritten durch die Hilfsorganisation bei Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

Die Hilfsorganisation stellt den Landkreis Osterholz von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 NRettdG entstehen oder vom Landkreis Osterholz im Verhältnis zu Dritten anerkannt werden müssen.

Die Hilfsorganisation verpflichtet sich, entsprechende angemessene Versicherungsverträge abzuschließen und vor Inkrafttreten dieses Vertrages auf Anforderung dem Landkreis Osterholz zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Hilfsorganisation schließt für die von ihr im Rettungsdienst eingesetzten Fahrzeuge Insassenversicherungen für Kraftfahrzeuge, während der ersten Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer auch Vollkaskoversicherung, ab.

- (3) Der Landkreis Osterholz ist berechtigt, durch Beauftragte Einrichtungen, Bücher und Personal der Hilfsorganisation, soweit sie für den Rettungsdienst bestimmt sind bzw. darin eingesetzt werden, auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu prüfen.

## **§ 6**

### **Dienstanweisung für das Personal im Rettungsdienst**

Der Landkreis Osterholz kann nach Anhörung der Hilfsorganisation eine für das Personal im Rettungsdienst verbindliche Dienstanweisung erlassen, die weitere Einzelheiten zur praktischen Durchführung des Rettungsdienstes regelt.

## **§ 7**

### **Haushalt, Buchführung und Rechnungslegung**

- (1) Die Hilfsorganisation führt für den Rettungsdienst im Landkreis Osterholz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eine eigene Rechnung.

Sie erfasst alle Einnahmen und Ausgaben je Rettungswache in Haushaltsvoranschlägen und Jahresrechnungen. Die Haushaltsvoranschläge des kommenden Jahres für die Durchführung der übertragenen Aufgaben des Rettungsdienstes werden dem Landkreis Osterholz jeweils bis zum 01. August des laufenden Jahres mit einer Darstellung der Kosten- und Erlösentwicklung des ersten Halbjahres des laufenden Jahres und die Haushaltsrechnungen mit Gewinn- und Verlustrechnung jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres vorgelegt.

Der Prüfungsbericht des Deutschen Roten Kreuzes – Landesverband Niedersachsen – sowie eine Aufstellung über den Personalbestand und die Sachausstattung der einzelnen Rettungswachen sind der Haushaltsrechnung beizufügen.

- (2) Der Landkreis Osterholz ist berechtigt, durch sein Rechnungsprüfungsamt die Rechnungslegung der Hilfsorganisation für den Rettungsdienst zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hilfsorganisation mitzuteilen.
- (3) Die Hilfsorganisation verpflichtet sich, dem Landkreis Osterholz die in die Berechnung der Gesamtkosten des Rettungsdienstes nach § 14 NRettdG eingesetzten Kosten des

Landkreises durch vierteljährliche Abschlagszahlungen zu erstatten. Der Landkreis Osterholz wird diese Kosten erstmals ab dem Kalenderjahr 1993 geltend machen.

Die Hilfsorganisation gibt dem Landkreis Osterholz monatlich eine Übersicht über die durchgeführten und abgerechneten Leistungen bekannt.

- (4) Die Hilfsorganisation wird widerruflich zur Einziehung der Entgelte im Namen des Landkreises Osterholz ermächtigt; ihr wird insoweit die Besorgung der Kassengeschäfte gem. § 65 NLO, § 99 NGO übertragen.

Die Hilfsorganisation verpflichtet sich, die Kassengeschäfte nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu erledigen und sich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die Kassenaufsicht wird von der Hilfsorganisation selbst wahrgenommen; das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterholz bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Hilfsorganisation ist – widerruflich – zuständig für das Mahnverfahren. Die Zwangsvollstreckung und die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten obliegen dem Landkreis Osterholz.

Die Hilfsorganisation meldet dem Landkreis Osterholz nach dem Mahnverfahren noch nicht beglichene Forderungen und stellt dem Landkreis Osterholz alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

## **§ 8 Kosten**

Kosten des Rettungsdienstes sind die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten i. s. d. § 14 (1) NRettDG.

## **§ 9 Gemeinsame Besprechungen**

Mindestens jährlich einmal, darüber hinaus auf Wunsch eines Vertragspartners, werden auf Einladung durch den Landkreis Osterholz die Vertragspartner Angelegenheiten des Rettungsdienstes erörtern.

## **§ 10 Ergänzungen, Änderungen, Salvatorische Klausel**

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1993 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes zwischen dem Landkreis Osterholz und dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Osterholz e. V. – sowie dem Arbeiter Samariter Bund – Landesverband Bremen e. V. – vom 12.08.1987 außer Kraft.  
Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung ist von jedem Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind alle Vereinbarungspartner berechtigt. Wichtiger Grund ist vor allem die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Kündigung kann seitens der Hilfsorganisation nur schriftlich bis zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Landkreis Osterholz kann jederzeit die Anpassung dieser Vereinbarung an die jeweils geltende Fassung des NRettDG sowie die dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien etc. verlangen.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 01.10.1993

Landkreis Osterholz

Wätjen  
(Landrat)

v. Friedrichs  
(Oberkreisdirektor)

Deutsches Rotes Kreuz  
- Kreisverband Osterholz e. V. -

## **Änderungsvereinbarung**

zur

### **Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes**

sowie zur

### **Vereinbarung über das Notarztsystem im Landkreis Osterholz**

Zwischen

dem Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,  
Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

und

dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Osterholz e.V. -,  
vertreten durch den Vorstand,

Bördestr. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1**

§ 11 Abs. 2 der Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes vom 01.10.1993 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung ist von jedem Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar“.

#### **§ 2**

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung über das Notarztsystem im Landkreis Osterholz vom 29.04.1994 erhält folgende Fassung:

„Sie wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen, kann aber von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.“

#### **§ 3**

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.08. 2006 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 03.07.2006

Landkreis Osterholz

Deutsches Rotes Kreuz  
- Kreisverband Osterholz e.V. –

(Dr. Mielke)  
Landrat

(Joswig)  
1. Vorsitzender

(Mackenberg)  
2. Vorsitzender